

Dorfgericht und Hofmark.
Niedergerichtsbarkeit (Untergeichtsbarkeit) im Herzogtum und
Kurfürstentum Bayern,
aufgezeigt am Beispiel von Pobenhausen und Niederarnbach

KU Eichstätt, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät
Dr. Hans Perlinger

Themengliederung

I. Forschungsstand und Quellenlage.

- keine einheitliche Meinung über die die Gerichtsarten betreffenden Grundlagen hinsichtlich Hofmarksgerichten und Dorgerichtsbarkeit.

II. Geschichtliche Entwicklung des Niedergerichts Pobenhausen

- erste schriftliche Erwähnung: 1377
- 1639: noch als Dorfgericht bezeichnet
- 1838 Patrimonialgerichte Pobenhausen und Hohenried werden mit den Patrimonialgericht Ober- und Niederarnbach vereinigt.
- 1848 Aufhebung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit.

III. Verknüpfung des Dorfgerichts, der Hofmarken und der späteren Patrimonialgerichte mit der örtlichen Herrschaftsgeschichte:

- Erste Nennung als Dorfgericht und die damalige Herrschaft.
- Beziehung der Herrschaft zum Dorfgericht . Noch 1607 als Dorfgericht bezeichnet.
- Beziehung der Herrschaft zur Hofmark: Stellung Schloss und Gerichtsgebäude.
- Scharwerksleistungen der Untertanen.
- Das Dorfgericht wird Hofmarksgericht 1666.

2. Hofmarken in den Händen der Kirche

- weltliche Hofmarken
- kirchliche Hofmarken

3. Verhältnis der Hofmark

- a. zu den Landgerichten
- b. zu den Rentmeistern

4. Die Bedeutung der Edelmannsfreiheit:

- a. insbesondere die Frage: was passiert, wenn Bürger adelige Hofmarken kaufen. Erwerben sie dann auch die Gerichtsbarkeit mit?
 - b. oder müssen sie diese gesondert erwerben?
 - c. oder können sie diese überhaupt nicht erwerben?
5. Was passierte bei Neuansiedlung in einer Hofmark.
 - a. Unter welchen Voraussetzungen war dies möglich
 - b. Welche Bedingungen mussten erfüllt sein?
6. Offene und geschlossene Hofmarken.
 - a. Was bedeutet geschlossene Hofmark
 - b. Was bedeutet offene Hofmark
 - c. zeichnerische Darstellung der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit im Falle Pobenhausen.
7. Patrimonialgerichte I. und II. Klasse und ihrer Unterschiede
 - a. Ab wann wurden die Hofmarksgerichte zu Patrimonialgerichten und aufgrund welcher Vorgänge?
 - b. Verfassungsmäßige Verankerung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in der Verfassung von 1818.
 - c. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird in staatliche Hände überführt. Die Rechte des Patrimonialgerichts Niederarnbach gehen zum 1.1.1848 auf das LG Schrobenhausen über.
8. Die Richter einer Hofmark und das Gerichtspersonal
 - a. Richter
 - b. Gerichtsdienner
 - c. Gerichtsschreiber
9. Örtliche Zuständigkeitsbereich einer Hofmark
 - Die kartenmäßige Darstellung der Grenzen der Hofmark.
 - Grenzbeschreibungen (evtl.).
 - Dorfgrenze als Rechtsgrenze
10. Der sachliche Zuständigkeitsbereich einer Hofmark (Die Rechte des Hofmarksherrn)
 - a. (Musterung von Landwehrleuten
 - b. Steuereinnahme,
 - c. Polizeigewalt und allgemeine Verwaltung
 - d. Feuerschau,
 - e. Verbriefung,

- f. Gerichtstätigkeiten. Strafrecht, Zivilrecht. Urteils- und Beschlusstätigkeit.
- g. Bekanntgabe der gültigen örtlichen Rechtsvorschriften
- h. Bekanntgabe der Steuergegenstände (z.B. Weinviertl, Käsgeld).
- i. Mitteilung der Leistungen an den Schmied (Ehehaft).

11. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Ausübung der Niedergerichtsbarkeit von Bedeutung waren.

- a. Handfeste (Ottonische 1311:nDie Hofmark wird verfassungsmäßig festgeschrieben)
- b. Landesordnungen
- c. Ehaftordnungen
- d. Bestandsverträge (Ehaften)
- e. Leistungen der Ehehaften
- f. Gebührenordnungen (Gericht)
- g. Gebührenordnungen für Ehehaft und Ehehaftleute (Schmid, Bader, Müller und Taferne).
- h. Besondere Ordnungen, z. B. Zehentordnung

12. Beispiele für Urteile der Hofmarksrichter im Zivilrecht und Strafrecht.

- a. Zivilgerichtsurteile
 - Gegenstand der Urteile (Schadensersatz, Durchsetzung von Rechten u. a.)
- b. Strafgerichtsurteile
 - Gegenstände der Urteile
 - Strafen der Urteile

13. Die Protokollierungen (Verbriefungen) als wesentliche Tätigkeit der Hofgerichte:

- a. Was wurde protokolliert?
- b. Art der Protokollierung
- c. Wirkung der Protokollierung.

14. Gebühren für die richterliche Tätigkeit:

15. Die Berufung (Instanzen):

- a. wann ist Berufung möglich
- b. welche Gegenstände sind für die Berufung geeignet

16. Inwieweit berechtigen Hofmarken zur Mitgliedschaft in der Landstandschaft.

17. Gab es Streit zwischen:

- zwischen Hofmarksherrn und Landgerichten.
- zwischen verschiedenen Hofmarksherren.
- zwischen Ministerien und Hofmarksherren
- wegen Übergriffe der Herrschaft auf das Dorfgericht

19. Das Ende der Dorf- Hofmarks- und Patrimonialgerichte.

- Des Dorfgerichtes
- Des Hofmarksgerichtes
- Des Patrimonialgerichtes
- Die Gewaltenteilung und die organisatorischen Folgen.